BRUGG
Group

# Geschäftspartnerkodex für Nachhaltigkeit und Ethik

# Geschäftspartnerkodex der BRUGG Group

**Ausstellende Funktion**
Nachhaltigkeitsabteilung der BRUGG Group, folgend genannt BRUGG

**Zielgruppe**
Geschäftspartner der BRUGG Group, folgend genannt Geschäftspartner

**Genehmigende Instanz**
Geschäftsleitung der BRUGG GROUP AG, August 2025

**Repository**
Der Geschäftspartnerkodex ist unter folgender Adresse zu finden: https://www.brugg.com/verhaltenskodex

**Urheberrecht und Vertraulichkeit**
Alle Rechte liegen bei der BRUGG GROUP AG, 5200 Brugg, Schweiz
© August 2025, BRUGG GROUP AG

**Präambel:**
Die BRUGG GROUP AG, im Folgenden vereinfacht «BRUGG» genannt, nimmt ihre Verantwortung für Mensch und Umwelt auch gegenüber ihren Geschäftspartnern wahr. Als Hersteller von Infrastrukturlösungen für heutige und zukünftige Generationen sowie damit verbundenen Dienstleistungen streben wir hohe Standards in den Bereichen Nachhaltigkeit, soziale Verantwortung und Geschäftsethik an. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit unseren Geschäftspartnern transparente und nachhaltige Lieferketten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat BRUGG den vorliegenden Kodex für Geschäftspartner zur Sicherstellung nachhaltiger Prozesse in der Leistungserbringung für BRUGG (nachfolgend **Kodex** oder **Geschäftspartnerkodex**) erarbeitet.

Wir setzen uns aktiv für faire Arbeitsbedingungen, umweltfreundliche Produktionsprozesse und die Einhaltung ethischer Grundsätze bei unseren Geschäftspartnern ein. Der Geschäftspartnerkodex der BRUGG deckt die zentralen Themen Umwelt, Soziales und Governance (ESG) ab und richtet sich an alle Unternehmen, mit denen wir in geschäftlicher Beziehung stehen (Geschäftspartner) – darunter insbesondere Zulieferer, Dienstleister sowie Produktionspartner. Die Geschäftspartner haben dafür zu sorgen, dass sich – wo zulässig – von ihnen beigezogene Hilfspersonen (z.B. Subunternehmer) ebenfalls an den Geschäftspartnerkodex halten.

Unser Geschäftspartnerkodex orientiert sich an international anerkannten Standards zu verantwortungsvollem Unternehmertum (*Responsible Business Conduct*), insbesondere den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, in deren jeweils aktueller Fassung.

Unsere Geschäftspartner verpflichten sich, die im Kodex aufgeführten Grundsätze einzuhalten und kontinuierlich an Verbesserungen in diesen Bereichen zu arbeiten. Dabei erwarten wir eine proaktive Auseinandersetzung mit diesen Themen und die Bereitschaft zur nachhaltigen Weiterentwicklung. Die Geschäftspartner sorgen dafür, dass die Grundsätze dieses Kodex auch an ihre Subunternehmer und Unterlieferanten vermittelt werden und wirken auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Kodex hin.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, BRUGG auf Anfrage hin und innert nützlicher Frist Auskunft über ihre bisherigen und laufenden Aktivitäten sowie geplante Massnahmen in den in diesem Kodex angesprochenen, relevanten Bereichen zu geben. Wo angezeigt, sind sachdienliche Nachweise bereitzustellen. Im Zusammenhang mit der Einhaltung dieses Kodex etwaig anfallende Kosten trägt der Geschäftspartner selbst.

## 1. Einhaltung des massgebenden Rechts

Die jeweils geltenden, gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien sind durch den Geschäftspartner jederzeit einzuhalten.

Der vorliegende Kodex ergänzt diese Vorgaben und hebt sie nicht auf.

Die Geschäftspartner ergreifen Massnahmen zur Risikoidentifizierung und orientieren sich dabei an massgeblichen gesetzlichen Vorgaben und internationalen Standards. Zu den Massnahmen gehört die regelmässige Überprüfung der Lieferkette. Werden Risiken identifiziert, werden diese bewertet und nötigenfalls adäquat adressiert.

## 2. Umwelt

BRUGG legt Wert darauf, dass Geschäftspartner ambitionierte und zumutbare Massnahmen zur Verringerung der Umweltbelastung ergreifen. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Klimaschutz, Energieeffizienz, Wasserschutz, Abfallmanagement, Umgang mit Chemikalien, Luftreinhaltung, Erhalt der Biodiversität sowie Vermeidung illegaler Waldabholzung.

### 2.1. Umweltschutz

Der Geschäftspartner erfüllt sämtliche anwendbaren gesetzlichen Anforderungen zum Umweltschutz und zur Schonung natürlicher Ressourcen. Dabei sind insbesondere die Vorgaben des örtlich anwendbaren Umweltrechts massgebend. Zusätzlich zu den örtlich geltenden Umweltvorschriften sind international anerkannte Mindeststandards zum Umweltschutz, insbesondere die nachfolgend in Ziff. 2.2.-2.4 aufgeführten sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln, zu beachten (in ihrer jeweils aktuellen Fassung).

Der Geschäftspartner holt sämtliche erforderlichen Genehmigungen und Informationen ein und hält seine Betriebspflichten ein.

### 2.2. Umweltmanagement

Der Geschäftspartner betreibt ein Umweltmanagementsystem, das sich an ISO 14001, EMAS oder einer gleichwertigen Norm orientiert und ein prozess- und risikobasiertes Managementsystem zur umweltbezogenen Sorgfaltspflicht in seine Geschäftspraktiken integriert. Dieses System ist an das Geschäftsmodell des Unternehmens angepasst und kann in das übergeordnete Managementsystem für die Due Diligence eingebunden werden.

Der Geschäftspartner benennt eine verantwortliche Ansprechperson für den Umweltschutz und kommuniziert diese an BRUGG.

### 2.3. Gefahrenstoffe und Chemikalien

Der Geschäftspartner hält sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften hinsichtlich Verbote oder Einschränkungen von Stoffen, die eine Gefahr für Mensch und Umwelt darstellen, ein.

Gefährliche Chemikalien und andere Materialien, die in Produkten enthalten sind, müssen identifiziert und so gekennzeichnet werden, dass sie sicher verwendet und entsorgt werden können.

Die an die BRUGG gelieferten Produkte müssen der am Herstellungsort und am Bestimmungsland bzw. den Bestimmungsländern geltenden Gesetzgebung entsprechen. Sie müssen insbesondere den massgeblichen Vorschriften wie der RoHS-Richtlinie oder der REACH-Verordnung entsprechen. Die gelieferten Produkte dürfen keine Stoffe enthalten, die Beschränkungen unterliegen oder besonders besorgniserregend sind (*substances of very high concern*).

### 2.4. Klimaschutz

Als Bestandteil seines Umweltmanagements engagiert sich der Geschäftspartner aktiv für die kontinuierliche Reduktion seiner Treibhausgasemissionen. der Geschäftspartner verfolgt das Ziel, seine Tätigkeiten mit dem Pariser Klimaabkommen in Einklang zu bringen. Insbesondere ist der Geschäftspartner bestrebt, seine Treibhausgasemissionen stetig zu minimieren und zu reduzieren. Produkte sind nach Möglichkeit reparatur-, wiederverwertungs- oder wiederverwendungsfähig.

## 3. Soziale Verantwortung

der Geschäftspartner erfüllt die am jeweiligen Leistungsort geltenden Arbeits- und Arbeitsschutzvorschriften. Darüber hinaus werden einschlägige internationale Standards, insbesondere die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen (UN Guiding Principles on Business and Human Rights) sowie die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) beachtet, in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Im Folgenden (Ziff. 3.1.-3-5) werden zur Illustration verschiedene ILO-Arbeitsnormen inhaltlich zusammengefasst. Massgeblich sind jedoch stets die vollständigen, in ihrer aktuellen Fassung gültigen ILO-Arbeitsnormen und die jeweils anwendbaren Gesetze.

### 3.1. Verbot von Kinderarbeit

BRUGG toleriert keine Kinderarbeit. Geschäftspartner dürfen keine Kinderarbeit einsetzen. Die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren ist nur zulässig, wenn die von ihnen verrichteten Arbeiten ihre Gesundheit, ihre Sicherheit oder ihre Sittlichkeit nicht gefährden und wenn sie das im jeweiligen Land geltende gesetzliche Mindestalter für die Beschäftigung oder das Alter, in dem die Schulpflicht endet, überschritten haben. Ausgenommen sind zulässige Beschäftigungen von Jugendlichen nach nationalem Recht (bspw. Ferienjobs, Schnupperlehre oder Praktika). Jugendliche unter 18 Jahren dürfen keine gefährlichen Arbeiten verrichten und keine Nacht- oder Überstunden leisten. Massgeblich sind insbesondere die ILO-Übereinkommen Nr. 138 und 182.

### 3.2. Verbot von Diskriminierung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle Mitarbeitenden mit Respekt und Würde zu behandeln – unabhängig von Geschlecht, Alter, Religion, Herkunft, sozialem Hintergrund, Behinderung, ethnischer oder nationaler Zugehörigkeit, Staatsangehörigkeit, Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder anderen legitimen Organisationen, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, familiären Verpflichtungen, Familienstand, Schwangerschaft oder gesundheitlichen Einschränkungen.

Es muss sichergestellt werden, dass Mitarbeitende keiner Form von Gewalt, Belästigung oder erniedrigender Behandlung am Arbeitsplatz ausgesetzt sind. Dazu zählt auch die Androhung oder Anwendung von Gewalt, körperliche Züchtigung sowie verbale, physische, sexuelle, wirtschaftliche oder psychologische Übergriffe, Zwang oder andere Formen der Einschüchterung. Zudem muss sichergestellt werden, dass Missstände auf geeignete Weise gemeldet werden können.

Disziplinarische Massnahmen des Geschäftspartners gegenüber Mitarbeitenden sind klar zu definieren, schriftlich festzuhal-

ten und den betroffenen Mitarbeitenden in verständlicher Sprache mündlich zu erläutern. Sie müssen im Einklang mit den nationalen Gesetzen erfolgen. Falls Probleme im Zusammenhang mit den oben genannten Diskriminierungsmerkmalen gemeldet werden, stellt der Geschäftspartner sicher, dass meldende Mitarbeitende nicht benachteiligt, diszipliniert oder belästigt werden, und leitet gegebenenfalls Korrekturmassnahmen ein. Massgeblich ist insbesondere das ILO-Übereinkommen Nr. 111.

### 3.3. Gesundheit und Sicherheit der Belegschaft

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung bereitzustellen und bewährte Arbeitsschutzpraktiken zu fördern. Dabei sind sowohl die branchenspezifischen Risiken als auch aktuelle Erkenntnisse über Gefahren am Arbeitsplatz zu berücksichtigen. Besondere Aufmerksamkeit ist den arbeitsplatzspezifischen Gesundheits- und Sicherheitsrisiken zu widmen, um eine sichere Arbeitsumgebung zu gewährleisten.

Um Arbeitsunfälle und Gesundheitsrisiken so weit wie möglich zu minimieren, müssen wirksame Schutzmassnahmen umgesetzt werden. Der Geschäftspartner hat ein angemessenes Gesundheits- und Arbeitssicherheitsmanagementsystem einzurichten und anzuwenden, das geeignet ist, Unfälle und Berufskrankheiten bestmöglich und präventiv zu verhindern.

Darüber hinaus müssen potenzielle Notfallsituationen identifiziert und deren Auswirkungen durch geeignete Notfallkonzepte minimiert werden. Besondere Schutzmassnahmen sind für gefährdete Gruppen erforderlich, insbesondere für junge Arbeitnehmende, werdende Mütter sowie Menschen mit Behinderungen. Massgeblich sind insbesondere die lokal geltenden rechtlichen Anforderungen sowie die ILO-Übereinkommen Nr. 120, 136, 162, 170 und 174.

### 3.4. Entlöhnung der Mitarbeiter

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, eine angemessene Entlohnung seiner Mitarbeitenden sicherzustellen und mindestens den jeweils höheren Wert aus dem landes- oder branchenüblichen Mindestlohn zu zahlen, sofern keine gesetzlichen Mindestvorgaben bestehen. Die Löhne beziehen sich auf die gesetzlich festgelegte Standardarbeitszeit. Gehaltsabzüge sind nur in dem gesetzlich oder tarifvertraglich zulässigen Rahmen erlaubt. Zudem müssen die für die jeweilige Region geltenden Unterstützungsleistungen erbracht werden.

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmenden aus dem Ausland, einschliesslich Grenzgängerinnen und Grenzgängern, sind alle einschlägigen rechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne. Massgeblich ist insbesondere das ILO-Übereinkommen Nr. 26.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung des Grundsatzes «gleicher Lohn für gleiche Arbeit» gemäss ILO-Übereinkommen Nr. 100.

### 3.5. Vereinigungsfreiheit der Mitarbeiter

Mitarbeitende haben das Recht, bei der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen mitzubestimmen. Sie dürfen sich ohne Einschränkungen oder negative Konsequenzen gewerkschaftlich organisieren oder einer Vereinigung ihrer Wahl anschliessen. Zudem steht ihnen das Recht auf Kollektivverhandlungen zu.

Sollte das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen durch nationale Gesetze eingeschränkt sein, darf der Geschäftspartner alternative Formen der kollektiven Interessenvertretung, wie beispielsweise Arbeiterorganisationen, nicht behindern. Massgeblich sind insbesondere die ILO-Übereinkommen Nr. 87 und 98.

## 4. Governance

BRUGG verpflichtet sich zu höchsten ethischen Standards und erwartet dasselbe von seinen Geschäftspartnern.

### 4.1. Interessenkonflikte

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte umgehend offenzulegen, selbst wenn diese unbeabsichtigt entstehen. Es muss Massnahmen ergreifen, um solche Konflikte zu vermeiden oder angemessen zu lösen, insbesondere wenn geschäftliche, persönliche oder finanzielle Interessen die Objektivität oder Unparteilichkeit bei der Zusammenarbeit mit BRUGG beeinträchtigen könnten.

Zudem hat der Geschäftspartner sicherzustellen, dass alle relevanten Personen innerhalb des Unternehmens für den Umgang mit Interessenkonflikten sensibilisiert sind und transparente Verfahren zur Identifizierung, Meldung und Bearbeitung solcher Konflikte vorhanden sind. Vertraulichkeit und Integrität sind dabei stets zu wahren.

### 4.2. Korruptionsprävention

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur uneingeschränkten Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Anti-Korruptionsgesetze und -vorschriften. Jegliche Form von Korruption, Bestechung oder unlauteren Geschäftspraktiken wird strikt untersagt und aktiv verhindert.

Es ist ausdrücklich untersagt, Mitarbeitenden von Regierungsbehörden oder privatwirtschaftlichen Geschäftspartnern unrechtmässige Vorteile in Form von Geld, Geschenken, Einladungen oder anderen Vergünstigungen anzubieten, zu gewähren oder zu versprechen, um geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder sich einen unlauteren Vorteil zu verschaffen. Dies gilt sowohl für direkte als auch indirekte Zuwendungen über Dritte.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Geschäftspartner, keine unzulässigen Beschleunigungszahlungen (sogenannte „Facilitation Payments“) zu leisten oder anzunehmen. Alle geschäftlichen Interaktionen müssen transparent und nachweisbar sein.

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass seine Mitarbeitenden über interne Schulungen oder Richtlinien für den verantwortungsvollen Umgang mit Korruptionsrisiken sensibilisiert werden und bei Verdachtsfällen geeignete Meldemechanismen zur Verfügung stehen.

### 4.3. Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, weder direkt noch indirekt zur Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung beizutragen. Es stellt sicher, dass alle Geschäftsaktivitäten den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung entsprechen.

Dazu gehört insbesondere die sorgfältige Überprüfung von Geschäftspartnern, Transaktionen und Finanzströmen, um verdächtige Aktivitäten frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Verdachtsfälle müssen, nach Massgabe des anwendbaren Rechts, unverzüglich den zuständigen Behörden gemeldet werden, und es sind angemessene Massnahmen zu ergreifen, um mögliche Verstösse zu verhindern.

### 4.4. Wettbewerbsrecht

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, seine geschäftlichen Aktivitäten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des freien und fairen Wettbewerbs zu führen und die geltenden wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen uneingeschränkt einzuhalten. Insbesondere verzichtet der Geschäftspartner auf jegliche wettbewerbswidrigen Absprachen mit Konkurrenten, einschliesslich Preis-, Mengen-, Gebiets- oder Kundenabreden.

### 4.5. Datenschutz

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, personenbezogene Daten in Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen zu verarbeiten. Dabei berücksichtigt es insbesondere die Anforderungen des schweizerischen Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) sowie der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), sofern diese Anwendung finden.

Es stellt sicher, dass personenbezogene Daten streng vertraulich behandelt und ausschliesslich für die vertraglich vereinbarten Zwecke genutzt werden. Unbefugten Dritten darf kein Zugriff auf diese Daten gewährt werden.

Zum Schutz der Daten setzt der Geschäftspartner angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmassnahmen ein, um Datenverluste, unbefugte Zugriffe oder Missbrauch zu verhindern. Die Datensicherheitsmassnahmen werden regelmässig überprüft und an aktuelle Bedrohungen sowie gesetzliche Anforderungen angepasst.

Darüber hinaus gewährleistet der Geschäftspartner, dass alle Mitarbeitenden, die mit personenbezogenen Daten arbeiten, über die geltenden Datenschutzbestimmungen informiert sind und entsprechend geschult werden. Es respektiert die Privatsphäre der betroffenen Personen und ermöglicht ihnen die Wahrnehmung ihrer Datenschutzrechte, einschliesslich Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer Daten.

### 4.6. Sanktionen und Embargos

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, alle internationalen Sanktionsmassnahmen, die auf den Geschäftspartner bzw. auf BRUGG oder auf die Tätigkeit des Geschäftspartners bzw. BRUGG anwendbar sind, uneingeschränkt einzuhalten. Es stellt insbesondere sicher, dass seine Leistungen und Güter den anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen in Bezug auf Export-, Import- und Transitvorschriften (Aus-, Ein- oder Durchfuhr von Waren) entsprechen.

Dazu gehört insbesondere die Einhaltung aller relevanten Handelsbeschränkungen, Sanktionen und Embargos, die von Staaten und internationalen Organisationen, wie der Schweiz, der Europäischen Union, den Vereinigten Staaten oder den Vereinten Nationen, erlassen wurden.

Der Geschäftspartner überprüft laufend seine Geschäftspartner und Kunden, um sicherzustellen, dass keine Geschäftsbeziehungen mit sanktionierten Parteien oder in sanktionierten Regionen bestehen. Es implementiert geeignete Kontrollmechanismen, um Verstösse gegen Sanktionsmassnahmen zu verhindern, und schult seine Mitarbeitenden im Umgang mit den einschlägigen Vorschriften.

Falls Risiken oder Verstösse festgestellt werden, ergreift der Geschäftspartner umgehend Korrekturmassnahmen zur Einhaltung der Vorschriften.

### 4.7. Konfliktmaterialien

Zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen, Korruption, der Finanzierung bewaffneter Gruppen oder anderen negativen Auswirkungen verpflichtet sich der Geschäftspartner, alle geltenden Gesetze sowie die daraus resultierenden Sorgfaltsprüfungs- sowie Berichterstattungspflichten im Zusammenhang mit der Beschaffung von Mineralien und Metallen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten einzuhalten. Zur Bestimmung von Konflikt- und Hochrisikogebieten orientiert sich der Geschäftspartner insbesondere an der jeweils aktuellen CAHRA-Liste.
(https://www.cahraslist.net/cahras)

Der Geschäftspartner stellt sicher, dass seine Lieferketten transparent sind und überprüft aktiv die Herkunft kritischer Rohstoffe, insbesondere solcher, die unter die anwendbaren gesetzlichen Regelungen zu Konfliktmaterialien fallen (insb. Zinn, Tantal, Wolfram und Gold).

### 4.8. Meldeverfahren

Interessierte Personen haben die Möglichkeit, begründete Bedenken hinsichtlich des Vorliegens einer potenziellen oder nachteiligen Auswirkung im Zusammenhang mit Konfliktmaterialien (oben, Ziff. 4.7) oder Kinderarbeit (oben, Ziff. 3.1) zu äussern. Hierzu kann eine Meldung an die Meldestelle getätigt werden.

Die Meldestelle wahrt die Identität der meldenden Person. Vorbehalten bleiben allfällige gesetzliche Bestimmungen oder gerichtliche Anordnungen, die die Meldestelle zur Offenlegung verpflichten.

Die Meldestelle wird von der Anwaltskanzlei Walder Wyss AG, betrieben. Sie kann schriftlich, telefonisch oder persönlich wie folgt kontaktiert werden:

Adresse:
Walder Wyss AG
Whistleblowing
Seefeldstrasse 123, Postfach 1236
CH-8034 Zürich, Schweiz

E-Mail: whistleblowing.brugg@walderwyss.com

Telefon: +41 58 658 51 66
(bedient von 08.00 bis 20.00 CET; während der nicht bedienten Zeiten kann eine Voice-Mail hinterlassen werden).

Die Meldestelle nimmt Meldungen in deutscher und englischer Sprache entgegen. Sie ist bemüht, die Meldungen der Hinweisgeber rasch zu bearbeiten.

## 5. Unterstützung bei Erfüllung von Berichts- und Sorgfaltspflichten

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, seiner Verantwortung im Bereich Umweltschutz und Menschenrechte jederzeit nachzukommen, gemäss den anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und diesem Kodex.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zudem, BRUGG bei der Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen oder vertraglichen Berichterstattungs- und Lieferkettensorgfaltsprüfungspflichten von BRUGG proaktiv und auf eigene Kosten zu unterstützen. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Geschäftspartner, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorgaben oder objektiv berechtigten Geheimhaltungsinteressen des Geschäftspartners entgegenstehen, insbesondere:

- BRUGG auf erstes Verlangen jegliche massgeblichen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche BRUGG und/oder andere Gesellschaften unter Kontrolle von BRUGG benötigen, um ihren rechtlichen und regulatorischen Anforderungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und -sorgfaltsprüfung betreffend ihre Lieferketten nachkommen zu können. Aufgrund der laufenden Weiterentwicklungen der regulatorischen Anforderungen sowie von internationalen Standards werden die durch den Geschäftspartner zu liefernden Informationen und Daten einmal pro Kalenderjahr, in der Regel in der ersten Jahreshälfte, durch BRUGG festgelegt und dem Geschäftspartner mitgeteilt. Der Geschäftspartner übermittelt die massgeblichen Daten sobald vorliegend ohne Verzug, spätestens auf Aufforderung durch die BRUGG.
- BRUGG unverzüglich und von sich aus zu informieren, falls der Geschäftspartner in seiner Sphäre (einschliesslich in seiner Lieferkette) von Verdachtsmomenten auf schwere Verstösse gegen Umwelt- und Menschenrechte (einschliesslich Kinder- und/oder Zwangsarbeit) Kenntnis erhält. Spätestens einen Monat nach Kenntnisnahme von solchen Verdachtsmomenten informiert der Geschäftspartner BRUGG über die durch ihn aufgrund der Verdachtsmomente durchgeführte Prüfung, deren Ergebnisse und die durch den Geschäftspartner getroffenen Massnahmen.

## 6. Einhaltung des Geschäftspartnerkodex

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die in diesem Kodex festgelegten Standards einzuhalten und in ihre Geschäftsprozesse zu integrieren.

### 6.1. Audits

BRUGG ist jederzeit berechtigt, zur Überprüfung der Einhaltung des Kodex beim Geschäftspartner Audits durchzuführen. Hierbei kann es sich insbesondere um Audits vor Ort oder schriftliche Prüfungen handeln. BRUGG kann zur Durchführung der Audits Hilfspersonen beiziehen.

### 6.2. Nichteinhaltung

Verstösse gegen die in diesem Kodex festgelegten Grundsätze und Anforderungen meldet der Geschäftspartner an BRUGG unverzüglich. Ohne ihre Rechte aus dem nachfolgenden Abschnitt zu beeinträchtigen, steht es BRUGG frei, gemeinsam mit dem Geschäftspartner geeignete Korrekturmassnahmen zu vereinbaren.

Die Nichterfüllung der im Geschäftspartnerkodex enthaltenen Vorschriften durch den Geschäftspartner stellt eine Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen dar. BRUGG ist berechtigt, angemessene Massnahmen zu treffen wie z.B. die temporäre Aussetzung der Geschäftsbeziehung zwecks Klärung des Verstosses oder Behebung des Verstosses durch den Geschäftspartner.

In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfalle berechtigt eine Verletzung des Geschäftspartnerkodex BRUGG zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund.

Darüber hinaus bleiben sämtliche weiteren gesetzlichen Rechte und Rechtsbehelfe im Falle eines Verstosses gegen den Kodex durch den Geschäftspartner ausdrücklich vorbehalten.

## 7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Die Vereinbarung untersteht schweizerischem Recht unter vollständigem Ausschluss der Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts und des Wiener Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980.

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Kodex ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solche über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung ist der Sitz der BRUGG GROUP AG. Bei Vorliegen von spezifischen Geschäftspartnerverträgen (wie Supply and Pricing Agreements) gilt der dort entsprechend definierte Gerichtsstand.

## 8. Bestätigung des Geschäftspartners

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders angegeben, versteht und akzeptiert der Geschäftspartner diesen Verhaltenskodex.